

Fallstein-Gymnasium Osterwieck

Mauerstraße 13
38835 Osterwieck
Tel.: 039421/74133 Fax: 039421/74136
e-mail: fallstein-gymnasium@t-online.de

H a u s o r d n u n g

Vorbemerkung

Ziel der Hausordnung ist es, einen störungsfreien Unterricht zu gewährleisten und die Zusammenarbeit zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern und den technischen Kräften zu erleichtern.

Insbesondere sollen die Schülerinnen und Schüler vor den Folgen unbedachter Handlungsweisen geschützt werden.

Die Hausordnung soll also einen reibungslosen Unterrichtsablauf sichern und das Zusammenleben von allen Betroffenen in der Schule ordnen.

Die Hausordnung kann und soll nicht das Verhalten in jedem Einzelfall regeln. Es muss aber erwartet werden, dass alle sich im Sinne der Hausordnung verhalten und ihr Handeln dementsprechend ausrichten. Dies beinhaltet, dass den Anweisungen der Lehrerinnen und Lehrer, der Sekretärin und des Hausmeisters sowie der Aufsicht führenden Schüler Folge zu leisten ist.

Vor dem Unterricht

Vor Unterrichtsbeginn um 7.40 Uhr und in den Pausen sind bestimmte Lehrerinnen oder Lehrer mit der Aufsicht betraut.

Schüleraufsichten unterstützen die jeweiligen Aufsichtführenden.

Für die Schülerinnen und Schüler besteht damit die Möglichkeit, sich mit allen ihren Angelegenheiten, die sie nicht allein regeln können, an die Aufsicht führenden Lehrerinnen und Lehrer zu wenden.

Ab 7.20 Uhr verlassen alle Schüler das Schulgebäude unter Aufsicht.

Mit dem Klingelzeichen (Vorklingeln) begeben sich alle Schüler zu ihren Unterrichtsräumen. Dabei sind nur die Hauptaufgänge zu benutzen.

In den Pausen

In den großen Pausen verlassen alle Schülerinnen und Schüler grundsätzlich die Unterrichts- und Aufenthaltsräume und begeben sich auf den Schulhof.

Ausnahmen gestattet die Aufsicht führende Lehrkraft.

In diesen großen Pausen werden die Unterrichtsräume verschlossen.

Bei schlechtem Wetter sind die Flure und der Innenbereich im Erdgeschoss zu nutzen.

In Freistunden oder bei Unterrichtsausfall können die Schülerinnen und Schüler sich in den Aufenthaltsräumen und im Freizeitbereich aufhalten.

Schülerinnen und Schüler, die noch nicht volljährig sind, dürfen während der Pausen das Schulgrundstück nicht ohne Vorlage einer schriftlichen Genehmigung der

Erziehungsberechtigten verlassen. In Ausnahmefällen ist die Genehmigung der Aufsicht führenden Lehrkraft einzuholen.

Zum Unterricht

Der Unterricht beginnt jeweils mit dem 2. Läuten. Falls keine Lehrkraft erscheint, meldet der Klassensprecher (oder sein Stellvertreter) dies spätestens 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn im Sekretariat.

Am Ende der letzten Stunde in einem Unterrichtsraum sind die Stühle hochzustellen. Vor Verlassen des Raumes sind Verschmutzungen zu beseitigen.

Fernbleiben vom Unterricht

Bei Unterrichtsbefreiungen wegen Krankheit soll die Schule am ersten Fehltag bis spätestens 9.30 Uhr benachrichtigt werden.

Ab dem zweiten Krankheitstag ist eine schriftliche Entschuldigung bzw. durch Schülerinnen und Schüler der Kursstufe eine ärztliche Bescheinigung über die Schulunfähigkeit nachzureichen.

Die Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht wird nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses gewährt. Für vom Sportunterricht befreite Schülerinnen und Schüler besteht Anwesenheitspflicht.

Schulgelände, Schulgebäude, Unterrichtsräume

Auf dem Schulgrundstück muss sich jeder so verhalten, dass Personen- und Sachschäden vermieden werden.

Wird Schuleigentum schuldhaft verunreinigt oder beschädigt, muss der Verursacher für die Reinigung, Reparatur bzw. den Ersatz aufkommen.

Die Schule übernimmt keine Haftung für Geld und Wertsachen bzw. persönliche technische Geräte (Handy, Laptop u. Ä.).

Ist deren Mitbringen unbedingt erforderlich, können sie auf eigene Gefahr abgegeben werden (Sekretariat, Sportlehrer).

Handys sind vor Betreten des Schulgeländes abzuschalten und dürfen während des Aufenthalts auf dem Schulgelände nur mit Zustimmung einer Lehrkraft benutzt werden.

Einzelne Fachräume haben ihre eigene Ordnung. (Eine entsprechende Belehrung erfolgt durch die Fachlehrer.)

Schülerinnen und Schüler legen, soweit sie kein eigenes Schließfach haben, in der Zeit des Sportunterrichts ihre Schultaschen im dafür vorgesehenen Raum im Erdgeschoss ab. Schultüren, die als Notausgänge gekennzeichnet sind, dürfen nur in diesen besonderen Fällen (Feueralarm, Evakuierung) benutzt werden. Die Benutzung des Fahrstuhls bleibt ausschließlich behinderten Schülern vorbehalten. Ansonsten dient er Transportzwecken (Fernsehgeräte) in eine andere Etage. Fahrräder und Zweiräder sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen und anzuschließen.

Schließfächer

In die Schließfächer sollen nur Unterrichtsmaterialien eingeschlossen werden. Bei Verlust des Schlüssels wird die Gebühr für das Schließfach einbehalten und dient der Neuanschaffung. Vor den Ferien und am Schuljahresende sind die Schließfächer zu leeren, sie bleiben anschließend unverschlossen. Schüler können vom Schulleiter jederzeit aufgefordert werden, das Schließfach zu öffnen. Ist aus Gründen der Hygiene oder bei Verdacht einer Straftat dringendes Handeln geboten, darf der Schulleiter auch unter Zeugen das Schließfach mit dem Zweitschlüssel öffnen.